



Förderprogramm "VeRa für das Klima"



Allgemeine Bestimmungen und Voraussetzungen für die Förderung gemäß der Förderrichtlinie der Stadt Velen

Verpflichtung

Der/dem Antragstellenden ist bekannt, dass die Zuschüsse eine freiwillige Leistung der Stadt Velen sind, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Falls der Zuschuss für eine Gruppe beantragt wird, erklärt sich die/der Antragstellende bereit, dass sie/er befugt ist, im Auftrag der Gruppe den Zuschuss zu beantragen und dass das Geld auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen werden darf.

Die/der Antragstellende erklärt hiermit ausdrücklich, dass sie/er für diese Maßnahme / Projekt keine anderen Gelder oder Zuschüsse von Dritten erhalten hat oder erhalten wird. Die Maßnahme wird freiwillig durchgeführt, sie/er ist hierzu nicht aufgrund anderer Vorschriften verpflichtet.

Der Auszahlungsantrag ist nach Umsetzung der Maßnahme vollständig mit allen vorliegenden Rechnungen und Zahlungsbelegen sowie eines Fotos einzureichen.

Die/der Antragstellende bzw. die Gruppe erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden darf.

Datenschutz

Die/der Antragstellende wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erforderlichen personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1a Datenschutz-Grundverordnung freiwillig ist. Die nachstehende Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern keine Rechtsgründe entgegenstehen.

Eine Nichteinwilligung hätte zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des Zuschusses nicht möglich sind.

Die/der Antragstellende willigt in die Verarbeitung, die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Bearbeitung ein. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die Übermittlung der Daten an alle beteiligten Stellen im Rathaus sowie im Stadtrat, der gegebenenfalls über die Zuschussvergabe informiert wird. Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben nach EU-, Bundes- oder Landesrecht kann die Stadt Velen verpflichtet werden, die der Bewilligung zugrundeliegenden Daten zur Verfügung zu stellen.